



Protokoll

ALS BABS vom 27. Mai 2025

Datum	27. Mai 2025
Ort	SiZi 245
Zeit	07:30 – 08:30 Uhr
Vorsitz	C VBS D. Büchel, GS VBS
Protokoll	[REDACTED]
Teilnehmende	R. Kalbermatten, C Komm VBS M. Schärer, Direktorin [REDACTED]
Entschuldigt	M. Siegenthaler, Stv. GS VBS
Verteiler	BABS; Teilnehmende GS VBS; GL GS VBS

Traktandum 1

Protokoll der ALS vom 13. März.2025

Keine Bemerkungen. Das Protokoll wird genehmigt.

Traktandum 2:

Weiteres Vorgehen geplante Bundesratsgeschäfte (Aussprachepapiere)

a) **23.3741 Po. Riniker «Mehr Schutz von Kulturgütern in der Schweiz»:**

Dir BABS: Orientiert entlang Faktenblatt und gibt einen Überblick über das geplante Vorgehen. Das Postulat 23.3741 Riniker verlangt ein Konzept für die Evakuierung und Sicherung von mobilen Kulturgütern durch den Bund im Falle einer grossflächigen Gefahrenlage oder eines bewaffneten Konflikts in der Schweiz. Ferner soll der Bericht auch eine Darstellung der Mittel und der Kompetenzen der zuständigen staatlichen Ämter aller Stufen, den öffentlichen wie privaten kulturellen Institutionen, dem Zivilschutz und der Armee enthalten. Der Bundesrat hatte das Postulat abgelehnt. Der Nationalrat hat es dagegen am 12. Dezember 2023 verabschiedet und dem Bundesrat zur Umsetzung überwiesen. Auf Grund Vorarbeiten zur Beantwortung des Postulates, die Optimierungspotenziale gezeigt haben, möchte das BABS dem Bundesrat zwei Varianten vorlegen: Variante 1: Präzisierung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen. Dem Bundesrat soll ein Umsetzungskonzept unterbreitet werden, das neben den Zuständigkeiten auch die Finanzierung und den Ressourcenbedarf umfasst. Diese Variante geht über das Anliegen des Postulates hinaus. Variante 2: Optimierung des Status Quo. Die gemäss Postulat Riniker zu erstellenden Konzepte und Datengrundlagen sollen ohne Prüfung der entsprechenden Rechtsgrundlagen erarbeitet werden. [REDACTED]

C VBS: Ziel muss eine klare Zuordnung der Kompetenzen sein. Der Kulturgüterschutz sollte eine kantonale Aufgabe bleiben; es gibt keinen Anlass für eine Verschiebung der Kompetenzen zum Bund. Entsprechend liegt auch die Finanzierung prioritär bei den Kantonen. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen sollte im Rahmen des Projekt Entflechtung 27 (EP27) überprüft werden. Das AsP muss entsprechend bei beiden Varianten einen Bezug zum EP27 ausweisen und angepasst werden. Es darf zu keinem Mehraufwand für das BABS führen; die Prioritäten liegen an anderen Orten.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
C VBS: Das AsP muss bei beiden Varianten einen Bezug zum Projekt Entflechtung 27 ausweisen. Die Umsetzung des Postulates darf zu keinem Mehraufwand für das BABS führen.	3. Q. 2025	Dir BABS

b) Beitritt EUCPM/Umsetzung Mo. 22.3740 Matter «Beitritt EUCPM»:

Dir BABS: orientiert entlang Faktenblatt und gibt einen Überblick über das geplante Vorgehen. Die Motion fordert den Bundesrat auf, die Teilnahme der Schweiz am EU-Katastrophenschutzverfahren (EUCPM) zu beantragen. Sie wurde am 26. September 2023 vom Parlament an den Bundesrat überwiesen und von diesem angenommen. Das BABS steht im Kontakt mit der EU mit Blick auf einen Beitritt zu EUCPM, es muss aber geklärt werden, ob die Finanzierung sichergestellt ist, bevor weitere Schritte unternommen werden.

C VBS: orientiert sich über die primären Nutzer des Katastrophenmechanismus und fragt sich im Zusammenhang mit der Finanzierung, ob die DEZA nicht der Hauptnutzer des EUCPM ist, wenn sie ihre Einsätze zurückerstattet erhalten.

■■■■■ führt aus, wie das BABS betroffen wäre und erklärt den Nutzen anhand von möglichen einsatzmitteln wie Löschflugzeuge. Das BABS ist zuständig für Katastrophen in der Schweiz, die DEZA ist für Auslandeinsätze verantwortlich.

C VBS: bis zum Abschluss des «Paketes Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» sollen keine neuen neue Verträge mit der EU avisiert werden bzw. ein Beitritt zum Katastrophenschutzmechanismus beantragt werden. Entsprechend soll dem Bundesrat der Vorschlag unterbreitet werden, die Bestrebungen um einen Beitritt zum EUCPM (d.h. die Umsetzung Motion Matter) auf 2028 zu verschieben. Bei Wiederaufnahme der Thematik des EUCPM sollte auch die Rollenaufteilung zwischen DEZA und BABS im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe und dem EUCPM geprüft werden.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
C VBS: Anpassung des AsP: Keine neuen Verträge mit der EU, bis «Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» abgeschlossen ist. Es werden derzeit keine neuen Mittel beantragt.	3. Q. 2025	Dir BABS

Traktandum 3

Bevölkerungsschutz im bewaffneten Konflikt

Dir BABS: orientiert entlang des Faktenblattes. Der Bevölkerungsschutz (BevS) und insbesondere der Zivilschutz (ZS) hat sich in den letzten 25 Jahren auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. In diesem Bereich baute er ein breites Fähigkeitsspektrum auf. Der bewaffnete Konflikt wurde aber weitestgehend ausgeblendet. Mit der verschlechterten sicherheitspolitischen Lage wird in vielen Ländern in Europa nicht nur die militärische Verteidigung verstärkt, sondern auch der BevS. Beim BevS gibt es Fähigkeitslücken und Unklarheiten im Hinblick auf die Ereignisbewältigung in einem bewaffneten Konflikt. Um diese aufzuzeigen und zu schliessen wurde im Januar 2024 im BABS eine Arbeitsgruppe «Bevölkerungsschutz im bewaffneten Konflikt (BibK)» gebildet. Diese definierte 13 Handlungsfelder, die nun in einem Projekt bearbeitet werden. Das Projekt befindet sich seit Januar 2025 in der Umsetzung. Es bestehen VBS-intern noch offene Fragen zum strategischen Überbau und der Koordination zwischen dem BABS, der Armee und SEPOS. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist von zentraler Bedeutung. Kantonsvertretende werden auf der Fachstufe in die Bearbeitung von Handlungsfeldern einbezogen. Zudem wird zurzeit noch mit der KVMBZ und der RK MZF geprüft, inwiefern Kantonsvertretende auf strategischer Stufe in die Projektorganisation integriert werden sollen.

C VBS: beurteilt das Projekt positiv. Der BevS muss konsequent auch auf den Verteidigungsfall ausgerichtet werden. Es geht bei den Handlungsfeldern um Prioritäre Fragen. Dabei müssen die Kantone und auch das SEPOS miteinbezogen werden.

Dir BABS: SEPOS müsste bei den zivil-militärischen Fragen unbedingt den Lead auf politisch-strategischer Ebene übernehmen. Es braucht jemand, der diese Fragen übergeordnet zwischen BABS und V koordiniert, damit auch die Kohärenz mit der Sipol Strategie gewährleistet ist. Diese Frage ist aber noch nicht geklärt.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
C VBS: Rolle (Lead) von SEPOS und die Zusammenarbeit mit dem BABS muss geklärt werden.	3. Q. 2025	GS VBS

Traktandum 4
Neuausrichtung Koordinierter Sanitätsdienst (Katastrophenmedizin KATAMED)

Dir BABS: orientiert entlang des Faktenblattes. Beim Bericht "Neuausrichtung KSD – Nationaler Verbund Katastrophenmedizin KATAMED" geht es um eine breite Auslegeordnung und Darstellung der bisherigen Arbeiten. Die Konsultation bei Kantonen und KSD-Partnern wurde vom 31.01. bis 28.03.2025 durchgeführt. Der Bericht wird zurzeit anhand der Rückmeldungen überarbeitet und anschliessend in die Konsultation der Ämter inkl. VBS gegeben. Damit der im Bericht ausgeführten Auslegeordnung auch tatsächlich Massnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplan KATAMED folgen, braucht es die Mitwirkung aller Beteiligten – vor allem auch der Kantone, die verfassungsrechtlich die Verantwortung für das Gesundheitswesen in allen Lagen haben. Dafür sollen wie in der VKSD vorgesehen die erweiterten Strukturen des SVS für die Governance genutzt werden.

GS VBS: die Fragen in Zusammenhang mit dem Lehrstuhl (Festlegung des weiteren Vorgehens) liegt beim Stv. GS / C Ress VBS.

C VBS: beurteilt den Bericht als gut und umfassend (Auslegeordnung). Wichtig ist nun aber, dass man rasch konkret wird – insbesondere auch im Bereich der Schutzanlagen. Die Umsetzungsarbeiten müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen diskutiert und geregelt werden, insbesondere die Ressourcenfrage. Die Kompetenzen müssen klar geregelt werden. Der Lead beim Gesundheitswesen liegt bei den Kantonen, die auch bei operativen Fragen von Beginn weg miteinbezogen werden müssen.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
C VBS: Regelung der Umsetzungsarbeiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Klärung der Ressourcenfragen und der Kompetenzen Bund / Kantone.	4. Q. 2025	Dir BABS

Traktandum 5:
Verschiedenes

- Debriefing JK RK MZF 2025
- Rückblick auf den Einsatz BABS beim ESC
- Stand WEP2030 und SDVN+.
- Liste politische Geschäfte

Kurze Ausführung der Dir BABS über den Stand zu SDVS+. C VBS fordert völlige Transparenz auch mit dem Umgang mit den Kantonen.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
C VBS: Kenntnisnahme.		

Traktandum 6:

Ausblick ALS vom 18. Juni 2025

- Finanzen BABS
- IR VBS 2022-02 Einhaltung Grundschatz: Darlegung des vorgeschlagenen Wegs, Auswirkungen auf Ver-
fügbarkeit in Krisensituationen (mit Teilnahme IR VBS)
- Dachstrategie Schutzbauten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]